



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

32. Jahrgang

Magdeburg, den 02. September 2022

Nr. 26

Inhalt:	Seite
Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Sülzetal über die Besorgung und Übertragung hoheitlicher Aufgaben der Bauleitplanung auf dem Gebiet der Gemeinde Sülzetal im Rahmen der Entwicklung des HighTechParks	416-421
Jägerprüfung Herbst 2022	422
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung mit Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft am 20.10.2022 im Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben im Bördekreis, Verf.-Nr. 27BK7010 (Auslegung: 05.09.2022 bis 19.09.2022 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)	423
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte zum freiwilligen Landtausch „Barby Flächentausch“, Verf.-Kennung SLK 143 (Auslegung: 05.09.2022 bis 19.09.2022 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)	424
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Änderungsanordnung Nr. 5 im Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB 14, Verf.-Kennung 27OK7014 (Auslegung: 05.09.2022 bis 19.09.2022 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)	425-430

Zweckvereinbarung

zwischen

der Landeshauptstadt Magdeburg

nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Frau Simone Borris,
Alter Markt, 39104 Magdeburg

und

der Gemeinde Sülzetal

nachfolgend „Gemeinde“ genannt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jörg Methner,
Alte Dorfstr. 26, 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen

wird folgende Zweckvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 GKG–LSA geschlossen:

Präambel

Grundlage dieser Zweckvereinbarung ist der am 28.04.2021 zwischen der Landeshauptstadt und der Gemeinde geschlossene Vertrag über die regionale Zusammenarbeit. Darin hatten die Parteien eine gemeinsame Gestaltung der zukünftigen Entwicklung im Zusammenhang mit übergemeindlich bedeutsamen Raumnutzungen und Investitionen u.a. im Rahmen einer gemeinsamen Bauleitplanung und Entwicklung von Industriegebieten am südlichen Stadtrand der Landeshauptstadt vereinbart.

Die Landeshauptstadt hat bezüglich der auf ihrem Gemeindegebiet anstehenden Ansiedelung bereits ein Bebauungsplanverfahren (B- Plan Nr. 353-2 „Eulenberg“) eingeleitet. Dieser Bebauungsplan schafft Baurecht für ein Industriegebiet, die vom B – Plan umfasste Fläche soll durch die Landeshauptstadt Magdeburg an einen Großinvestor für den Bau von Produktionsanlagen (sog. „semiconductor fab site“) vermarktet werden. Auf der sich an das B - Plan Gebiet der Landeshauptstadt anschließenden Fläche der Gemeinde Sülzetal (im folgenden Gemeindegebiet) sollen ergänzende Gewerbe- und Industrieflächen für Zuliefererbetriebe (sog. supplier park) für die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt zu errichtenden Produktionsanlagen entwickelt werden. Die gemeinsame Entwicklung der auf den Gebieten der Landeshauptstadt und der Gemeinde gelegenen Flächen dienen der Errichtung eines gemeinsamen Industriegebietes zur Ansiedlung von Unternehmen der Technologiebranche (HighTechPark).

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und koordinierten Planung soll mit dieser Zweckvereinbarung die Aufstellung eines Bebauungsplanes für diese Industrieflächen für Zuliefererbetriebe auf dem Gemeindegebiet im Rahmen einer interkommunalen Kooperation der Vertragsparteien erfolgen.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Besorgung / Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der für das Gemeindegebiet durchzuführenden Bauleitplanung einschließlich der hierfür erforderlichen

Zweckvereinbarung

Vermessungsarbeiten durch / auf die Landeshauptstadt. Vorstehendes vorausgeschickt treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass zum Zwecke der Sicherstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des geplanten Vorhabens auf dem Gemeindegebiet das durchzuführende Bauleitverfahren von der Landeshauptstadt übernommen wird. Dies schließt neben der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens für die Gemeinde Sülzetal auch die Anpassung des für das betreffende Gebiet bestehenden Flächennutzungsplanes sowie die Erstellung der für die Bauleitplanung notwendigen Karten gemäß § 1 PlanZVO ein.
- (2) Die kommunale Planungshoheit verbleibt bei der Gemeinde, d.h. sämtliche nach den Vorgaben des BauGB von der Gemeinde zu treffende Beschlussfassungen (Aufstellungs-, Entwurfs-, Auslegungs-, Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse) erfolgen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde.
- (3) Das von der Landeshauptstadt für die Gemeinde zu überplanende Gebiet umfasst die in der Anlage 1 umgrenzten Flächen.
- (4) Die Landeshauptstadt besorgt für die Gemeinde Sülzetal mit Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung hoheitliche Aufgaben für die Durchführung eines entsprechenden Bebauungsplanverfahrens einschließlich der Übertragung der hierzu notwendigen Vermessungsarbeiten auf die Landeshauptstadt Magdeburg gem. §§ 3, 4 GKG-LSA.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Taskforce zu bilden, welche durch Vertreter beider Vertragsparteien paritätisch besetzt wird. In dieser Taskforce werden sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte zur Umsetzung des Vorhabens verständigen. Insbesondere wird die Landeshauptstadt der Gemeinde sämtliche notwendige Zuarbeit für die von der Gemeinde zu fassenden Beschlüsse zur Verfügung stellen. Ferner wird die Landeshauptstadt eine etwaige Beauftragung Dritter gemäß § 3 Satz 3 dieser Vereinbarung mit der Gemeinde abstimmen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Übrigen, kooperativ und konstruktiv zusammenzuarbeiten, um die Ziele der Vereinbarung zu erreichen. Insbesondere ist jeder Beteiligte verpflichtet, die in dieser Vereinbarung geregelten Beiträge zu leisten und an den einzelnen notwendigen Maßnahmen und Schritten mitzuwirken sowie erforderliche Entscheidungen in angemessener Zeit zu treffen.

§ 3 Durchführung und Finanzierung der Bauleitplanung

- (1) Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass die Landeshauptstadt die für die Durchführung des Bauleitverfahrens erforderlichen Planungsschritte in enger Abstimmung mit der Gemeinde vornimmt. Der Umfang der von der Landeshauptstadt für die zu besorgenden Aufgaben bestimmt sich nach der Aufstellung der Anlage 2. Von der Zuordnung der Aufgaben der Aufstellung (Anlage 2) kann zum Zwecke einer effektiven und zielgerichteten Aufgabenerfüllung im Einzelfall einvernehmlich abgewichen werden, ohne dass es hierzu einer Änderung der vorliegenden Zweckvereinbarung bedarf.
- (2) Die Aufgabenbesorgung im Rahmen der vorliegenden Zweckvereinbarung erfolgt durch das Personal der Landeshauptstadt. Ein wie auch immer geartetes Arbeitsverhältnis des vorgenannten Personals mit der Gemeinde besteht nicht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich die Landeshauptstadt bei Bedarf zum Zwecke der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Aufgaben Dritter (z.B. private Planungs- oder Ingenieurbüros oder sonstige Dienstleister) bedienen kann.

Zweckvereinbarung

- (3) Die Sicherstellung der Erschließung des vertragsgegenständlichen Gebietes sowie des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs – und Ersatzmaßnahmen und notwendigen Grunderwerbs sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Vertragspartner werden sich bezüglich dieser Themen zeitnah ins Benehmen setzen.
- (4) Die Finanzierung der im Bauleitverfahren von der Landeshauptstadt verauslagten Kosten soll unter Inanspruchnahme von Fördermitteln erfolgen. Im Falle einer nicht vollständigen Finanzierung dieser Kosten durch Fördermittel werden sich die Vertragspartner hinsichtlich einer Regelung der Kostentragung ins Benehmen setzen.

§ 4 Haftungsausschluss

Die Landeshauptstadt übernimmt keine Haftung für die Wirksamkeit des von der Gemeindevertretung zu beschließenden Satzungsbeschlusses, soweit eine solche nicht durch den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) gedeckt ist. Die Gemeinde stellt die Landeshauptstadt von eventuellen Ansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit den Leistungen der Landeshauptstadt nach dieser Vereinbarung stehen, frei. In einem ggf. gegen die Wirksamkeit des Bebauungsplanes gerichteten Normenkontrollverfahren wird die Landeshauptstadt der Gemeinde entsprechende juristische Unterstützung leisten, die Gemeinde bleibt jedoch Passivpartei in einem solchen Verfahren.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung läuft bis zum 31.12.2030. Sollte im Falle einer Gewährung von Fördermitteln für das Vorhaben eine zu beachtende Zweckbindungsdauer über das vorgenannte Datum hinausgehen, so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Laufzeit der vorliegenden Zweckvereinbarung der Dauer der maßgeblichen Zweckbindungsdauer entspricht. Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht durch einen der Beteiligten 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen bzw. eine einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung anstreben. Sollte eine Anpassung oder einvernehmliche Aufhebung dieser Zweckvereinbarung nicht zu erreichen sein, hat jede Partei das Recht zur Kündigung. Die Beteiligten können die Vereinbarung im Übrigen kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl abzuwenden oder zu beseitigen.
- (3) Die Kündigung nach § 5 Abs. 2 kann nur zum Monatsende mit einer Frist von 3 Monaten ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Sollte die Kündigung durch eine Vertragspartei erfolgen, während die Besorgung der vertragsgegenständlichen Aufgaben noch nicht vollumfänglich abgeschlossen ist, so fallen die vertragsgegenständlichen Aufgaben mit Kündigung wieder an die Gemeinde.

§ 6 Loyalitätsklausel

- (1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Rechtsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Beteiligten sind sich

Zweckvereinbarung

darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

- (2) Im Falle von unüberwindbaren Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten untereinander verpflichten sich die Vertragsparteien, ein Schiedsgericht zur Schlichtung anzurufen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmung durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

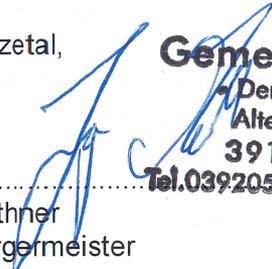
§ 8 Wirksamkeit und Bekanntmachung, Schriftformerfordernis

- (1.) Die Vereinbarung wird - vorbehaltlich der Zustimmungen der jeweiligen Vertretungen der Beteiligten - mit den Unterschriftsleistungen sowie mit der nachfolgenden Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden gemäß § 3 Abs. 3 GKG-LSA wirksam, soweit die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung gemäß § 3 Abs. 5 GKG-LSA erfüllt sind.
- (2.) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung tritt mit dem Tage nach ihrer letzten ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, 07.07.2022
Landeshauptstadt Magdeburg
Die Oberbürgermeisterin
Simone Borris
39090 Magdeburg
.....
Borris
Oberbürgermeisterin

Sülzetal, 
Gemeinde Sülzetal
Der Bürgermeister -
Alte Dorfstraße 26
39171 Sülzetal
Tel. 039205/646-10 · Fax 646-11
.....
Methner
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 (Lageplan)
Anlage 2 (Aufgabenverteilungsplan)



ANLAGE 2

Zweckvereinbarung- Aufgabenteilung

Bebauungsplan / parallele Änderung Flächennutzungsplan

	Gemeinde Sülzetal	Landeshauptstadt Magdeburg
Einleitung		
Erarbeitung Drucksache	x	
Vertretung in den Gremien	x	x (Unterstützung)
Veröffentlichung Amtsblatt	x	
Vermessung		
Betretungserlaubnis Eigentümer	x	
Betretungserlaubnis Pächter	x	
Vermessung		x FB 62
Gutachten / Umweltbericht		
Abstimmung Aufgabenstellung	x	x
Einholung Angebote		x
Beauftragung		x
Fachliche Betreuung		x
Inhaltliche Abstimmung		x
Ausarbeitung städtebauliche Planungen - Vorentwurf		
Erstellung Vorentwurf	x (Abstimmung)	x
Erstellen Begründung		x
Verfahren- Bürgerversammlung		
Terminabstimmung	x	
Raum anmieten	x	
Veröffentlichung des Termins	x	
Durchführung der Veranstaltung	x	X (Unterstützung)
Verfahren- Frühzeitige TÖB		
Bereitstellung Unterlagen		x
Bereitstellung TÖB-Server	x	
Beteiligung analog / digital	x	
Digitalisierung der eingehenden Stellungnahmen	x	x (ggf. Unterstützung)
Auswertung der eingegangenen SN		x
Ausarbeitung städtebauliche Planungen - Entwurf		
Erstellung Entwurf	x (Abstimmung)	x
Erstellen Begründung		x
Erstellen Abwägungskatalog		x
Verfahren- Auslegungsbeschluss		
Erarbeitung Drucksache	x	
Vertretung in den Gremien	x	x (Unterstützung)
Veröffentlichung Amtsblatt	x	
Auslegung der Unterlagen	x	
Verfahren- TÖB-Beteiligung		
Bereitstellung Unterlagen		x
Bereitstellung TÖB-Server	x	
Beteiligung analog / digital	x	
Digitalisierung der eingehenden Stellungnahmen	x	x (ggf. Unterstützung)
Auswertung der eingegangenen SN		x
Ausarbeitung städtebauliche Planungen - Satzung		
Erstellung Satzung / Feststellungsbeschluss	x (Abstimmung)	x
Erstellen Begründung		x
Erstellen Abwägungskatalog		x
Verfahren- Satzungsbeschluss		
Erarbeitung Drucksache	x	
Vertretung in den Gremien	x	x (Unterstützung)
Ausfertigung B-Plan	x	
Antrag Genehmigung F-Plan	x	x (Unterstützung)
Veröffentlichung Amtsblatt	x	
Zusammenfassend Erklärung		x

Öffentliche Bekanntmachung

Jägerprüfung Herbst 2022

Auf Grundlage der Jäger- und Falknerprüfungs-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. September 1999 (GVBl. LSA Nr. 30/1999), zuletzt geändert mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 21.02.2011 (GVBl. LSA Nr. 5/2011), führt die Landeshauptstadt Magdeburg am **05. November 2022** (Schießprüfung), **11. November 2022** (schriftliche Prüfung) und **12. November 2022** (mündlich-praktische Prüfung) die Jägerprüfung durch.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung können unter Einzahlung der Prüfungsgebühr (250,00 EUR) und dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch im Fachdienst Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten, Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, Zimmer 3.36 an dem nachfolgend genannten Termin gestellt werden:
Dienstag, 27. September 2022 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die vorgenannten Termine gelten vorbehaltlich, insofern nicht Anweisungen und Verordnungen über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt diese außer Kraft setzen.

Die Anzahl der Prüflinge wird auf 30 Teilnehmer begrenzt. Es werden nur vollständige Anträge berücksichtigt.

Bei der Zulassung zur Jägerprüfung genießen Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Absolventen der in der Landeshauptstadt Magdeburg ansässigen Jagdschulen grundsätzlich Vorrang.

Sofern über die Anzahl zugelassener Magdeburger Interessenten hinaus noch Kapazität besteht, können auswärtige Interessenten Berücksichtigung finden.

Für diese noch freie Kapazität wird eine Reihenfolge anhand des zeitlichen Eingangs der vollständigen Anträge gebildet und danach die Antragsteller zur Prüfung zugelassen.

Zur Vollständigkeit der Anträge gehören auch die Einzahlung der o. g. Prüfungsgebühr und der Nachweis der o. g. Haftpflichtversicherung.

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ist ein Mindestalter von 15 Jahren und 6 Monaten zum Zeitpunkt der Prüfung. Bei Anträgen Minderjähriger ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Magdeburg, den 26.08.2022

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

-Dienstsiegel-

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

-Dienstsiegel-



Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde

14.3-611B3.01 – 27BK7010

Wanzleben, den 10.08.2022

**Flurbereinigung nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben im Bördekreis,
Verfahrensnummer 27BK7010**

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung mit Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Mit dem Änderungsbeschluss vom 01.07.2021 wurde das Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/
Groß Ammensleben für die

- Gemarkung Bleiche Teile der Flur 1;
- Gemarkung Dahlenwarsleben Teile der Flur 1 und 2;
- Gemarkung Groß Ammensleben die Flur 9 und 11 und Teile der Flur 2, 3, 4, 5, 8, 12;
- Gemarkung Jersleben Teile der Flur 1, 2, 3 und 4;
- Gemarkung Klein Ammensleben Teile der Flur 2 und 3;
- Gemarkung Meitzendorf Teile der Flur 1, 2 und 4;
- Gemarkung Mose Teile der Flur 8 und 9;
- Gemarkung Samswegen Teile der Flur 3, 4, 5 und 7;
- Gemarkung Wolmirstedt Teile der Flur 35 und 36.

im Landkreis Börde angeordnet und damit die „Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung BAB 14 Samswe-
gen/Groß Ammensleben“ gebildet.

Hiermit werden alle Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahren ge-
beten, sich

**am 20.10.2022, um 18 Uhr,
in den Saal des Bürgerhauses in Meitzendorf,
Lange Straße 24, 39179 Barleben OT Meitzendorf**

einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilneh-
mern oder Bevollmächtigten gewählt. **Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemein-
schaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.** Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen
erhalten (§ 21 Abs. 3 und 5 Flurbereinigungsgesetz).

**Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insge-
samt nur eine Stimme.** Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine **beglaubigte Vollmacht** nachzuweisen.
Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des
Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist.
Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren Beteiligten wird hiermit gebeten.

Im Auftrag

gez. Silke Wolff



Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 02.08.2022 wurde der freiwillige Landtausch „Barby Flächentausch“ mit der Verf.-Kennung SLK 143 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung Barby,	Flur 1, Flurstücke: 7, 16, 35, 36, 53/1, 80/2, 81, 122, 304/18, 305/18, 326/53 und 458/80
	Flur 2, Flurstücke: 29, 143/1, 144/1 und 150
	Flur 17, Flurstück: 84
Gemarkung Barby-Tornitz,	Flur 17, Flurstücke: 86/85 und 87/85
Gemarkung Pömmelte,	Flur 3, Flurstücke: 237, 530/148 und 531/146
Gemarkung Schönebeck,	Flur 4, Flurstücke: 228 und 360
Gemarkung Tornitz,	Flur 8, Flurstück: 112

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Konstanze Cleve

(DS)

Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14
Landkreis: Börde
Verfahrensnummer: 27OK7014
Az.: 15.6-611 B1.14-OK7014-ÄAO-Nr.5

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsanordnung Nr. 5

I. Änderungen zum Flurbereinigungsverfahren

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im

Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14

im Landkreis Börde die Änderung des Verfahrensgebietes an.

2. Zum Verfahrensgebiet werden alle in der **Anlage 1**, welche Bestandteil dieser Änderungsanordnung ist, aufgeführten Flurstücke hinzugezogen beziehungsweise ausgeschlossen.
3. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in **Anlage 2**, welche Bestandteil dieser Änderungsanordnung ist, ersichtlich.

II. Begründung

Das Landesverwaltungsamt ordnete mit Beschluss vom 29.12.2006, Az: 43.1-611 B1.01 OK 7.014, das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14, Landkreis Ohrekreis 7.014“ an. Das ursprünglich auf der Grundlage des eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens (Az. 308.1.1-31027-F 20.05) - das Planfeststellungsverfahren 308.1.1-31027-F 20.05 wurde vom Landesverwaltungsamt eingestellt - angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“ wurde mit Änderungsbeschluss vom 13.08.2009 auf der Grundlage des am 10.02.2009 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens (Az. 308.2.2-31027-F3.09) fortgeführt.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren dient dazu, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 4 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind zur Erreichung der Ziele der Unternehmensflurbereinigung insbesondere für das Wege- und Gewässernetz im Flurbereinigungsverfahren relevant und müssen deshalb in das Verfahrensgebiet einbezogen werden.

Die auszuschließenden Flurstücke sind zum Erreichen der Verfahrensziele entbehrlich, weil in diesen Bereichen keine Regelungen durch das Flurbereinigungsverfahren erfolgen.

Mit der neuen Abgrenzung des Verfahrensgebietes durch Hinzuziehung und Ausschluss von Flurstücken wird der Zweck der Flurbereinigung besser erwirkt. Durch die Veränderung des Verfahrensgebietes verringert sich die Verfahrensgebietsfläche von derzeit 1.897,3181 ha. auf 1.895,1464 ha, mithin um 2,1717 ha.

Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht. Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben, unter Angabe der Verfahrensnummer (27OK7014) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Veränderungssperre – Zeitweilige Einschränkung des Eigentums der hinzugezogenen Flurstücke

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

V. Auslegung

Die Änderungsanordnung Nr. 5 mit dem Verzeichnis der hinzuziehenden und auszuschließenden Flurstücke (Anlage 1) und der Gebietskarte (Anlage 2) liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses

- für die Verbandsgemeinde Elbe-Heide im Verwaltungsgebäude
 - Magdeburger Str. 40, 39326 Rogätz und
 - Teichstraße 1, 39326 Colbitz
- für die Stadt Wolmirstedt im Rathaus, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt
- für die Hansestadt Gardelegen in der Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen
- für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Gebäude, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte
- für die Stadt Burg im Gebäude der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg
- für die Gemeinde Möser im Dienstgebäude, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser
- für die Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Wache 4, 39104 Magdeburg
- für die Gemeinde Barleben in der Gemeindeverwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben
- für die Gemeinde Nieders Börde in der Gemeindeverwaltung OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, 39326 Nieders Börde
- für die Stadt Haldensleben im Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben
- für die Verbandsgemeinde Flechtingen im Bürgerbüro, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen

zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der öffentlichen Sprechzeiten aus. Darüber hinaus kann diese Änderungsanordnung auch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Zimmer A3.16, Ritterstraße 17-19, 393164 Stadt Wanzleben-Börde während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieser Änderungsanordnung treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde oder Stadt ein.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderungsanordnung Nr. 5 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

gez.

Dirk Krause

(Dienstsiegel)

Anlage: 1. Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
 2. Gebietskarte

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmittedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14
Landkreis: Börde
Verfahrensnummer: 27OK7014
Az.: 15.6-611 B1.14-OK7014-ÄAO-Nr.5

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

I. Hinzuziehung:

Gemarkung Colbitz

Flur 17, Flurstück 79
Flur 26, Flurstück 39

Flächensumme der Gemarkung Colbitz: 2,3862 ha

Gemarkung Mose

Flur 2, Flurstücke 72, 117
Flur 8, Flurstück 89

Flächensumme der Gemarkung Mose: 0,1884 ha

Flächensumme Hinzuziehung: 2,5746 ha

II. Ausschluss:

Gemarkung Colbitz

Flur 1, Flurstücke 184/32, 194
Flur 2, Flurstücke 593, 600, 601
Flur 4, Flurstück 1712
Flur 10, Flurstück 94
Flur 15, Flurstücke 231, 233
Flur 16, Flurstücke 708, 773
Flur 17, Flurstücke 431, 508, 510, 512, 514
Flur 18, Flurstücke 161, 163, 165, 168
Flur 19, Flurstück 339
Flur 26, Flurstück 54

Flächensumme der Gemarkung Colbitz: 4,5323 ha

Gemarkung Samswegen

Flur 2, Flurstück 204

Flächensumme der Gemarkung Samswegen: 0,1418 ha

Flächensumme Ausschluss: 4,6741 ha

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 5. Änderungsanordnung eine Fläche von insgesamt **1.895,1464 ha**.

Im Auftrag

gez.

Dirk Krause



0 350 700 1.050 1.400 1.750 Meter

Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze —————
- Gebietsgrenze, ungültig ×××××
- Gebietsgrenze, neu - - - - -
- Trasse vorhanden bzw. auszubauen —————



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 AST Wanzleben, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Colbitz BAB A14	OK7014

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 5

Aktenzeichen	Landkreis
611-27OK7014	Börde
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
ca. 1895 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:35.000	25.08.2022

Quellenvermerk:
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/010312)